



Agiles IP-Management AGIPM

Implementierung einer IP-Strategie in KMU

Programmdokument gemäß 2.1.2. der aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung / des Österreichfonds

Jänner 2020; Version Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Allgemeine Festlegungen zum Programm	4
2.1	Generelle Ziele des Programmes.....	4
2.2	Rechtsgrundlagen.....	4
2.3	Programmbeschreibung	5
2.4	Förderbare Vorhaben, Förderungswerberinnen und Förderungswerber	6
2.5	Antrags- und Förderungsverfahren	7
2.6	Monitoring und Evaluierungskonzept	10
3	Spezifische Festlegungen zum Programm.....	10
3.1	Beratung und Begleitung durch die aws.....	10
3.2	Zuschüsse	11
4	Laufzeit des Programms.....	14
5	Anhang	15
5.1	Kriterienkatalog.....	15

1 Einleitung

Geistige Eigentumsrechte (engl. Intellectual Property Rights – IPR) wie Patente, Gebrauchsmuster und Urheberrechte nehmen hinsichtlich ihrer strategischen Verwendung in der Wirtschaft eine immer größere Bedeutung ein und werden vielfach integraler Baustein moderner Geschäftsmodelle. Neben dem traditionellen Schutz vor Nachahmung werden IPR zunehmend geschäftsstrategisch genutzt. Dazu zählt die Nutzung für Investitions- und Finanzierungszwecke, zum Nachweis für vorhandene technologische Kompetenz und zum Marketing sowie die Nutzung zur direkten Einkommensgenerierung. Unternehmen, die Geistige Eigentumsrechte nutzen, übertreffen ihre Mitbewerber laut einer EUIPO-Studie in der Wirtschaftsleistung mit einem um 32 % höheren Umsatz pro Mitarbeiter.¹

Die Herausforderungen der Digitalisierung insbesondere bei industriellen Geschäftsmodellen lässt die Bedeutung von Geistigem Eigentum (Intellectual Property - IP) dramatisch steigen und in vielen Geschäftsmodellen zum zentralen Erfolgsfaktor werden. Um IP in digitalen Geschäftsmodellen wertschöpfend einzusetzen und die Geschäftsaktivitäten zielgerichtet zu exklusivieren, ist ein neues, agiles Rollenverständnis von IP nötig. Die Entwicklungsabteilung ist nicht mehr die alleinige Quelle von geistig-kreativen Leistungen, die es zu schützen gilt. Vielmehr arbeiten im Rahmen agiler Entwicklungsmethoden Technologieentwickler mit Vertriebspartnern und Entwicklungskunden eng zusammen, um innovative Produkte schnellstmöglich auf den Markt zu bringen und in Rückkopplungsschleifen schrittweise zu verbessern.

Diese Rahmenbedingungen verändern die Bedeutung und die Funktion des Schutzes Geistigen Eigentums (Intellectual Property – IP). IP-ManagerInnen müssen ihre klassische Rolle als finale „Prüfinstanz“ verlassen. Statt am Ende eines Forschungs- und Entwicklungsprozesses technologische Innovationen durch Patente, Marken, Designs, Gebrauchsmuster etc. zu schützen, werden sie zunehmend zu interdisziplinären MitgestalterInnen und Entwicklungsprozess-BegleiterInnen.

Das stellt besonders kleine und mittlere Unternehmen vor die beachtliche Herausforderung, entsprechendes Know-how, Ressourcen und Kompetenzen aufzubauen. Durch die globale Digitalisierung sind sie zunehmend enormen Risiken ausgesetzt, indem sie z.B. unbewusst Schutzrechte Dritter verletzen und Schadensforderungen riskieren. Die ansteigende Zahl softwaregetriebener Erfindungen in praktisch allen Technologiegebieten und die digitale Transformation haben die Bandbreite an wirtschaftlichen Nutzungsformen von IP stark erweitert. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit kann den Markteintritt wichtiger Produkte verzögern oder gar verhindern. Außerdem ist heutzutage viel weniger klar, wer die Mitbewerber sind und was diesen genau verboten werden soll. Insofern müssen IP-ExpertInnen die Geschäftsstrategien, die potenziellen KooperationspartnerInnen und die Wertschöpfungsnetzwerke viel intensiver verstehen als bisher. Das führt zu einem zunehmenden Kompetenz- und Ressourcenbedarf bei den IP-Akteuren, den kleine und mittlere Unternehmen nur schwer allein stemmen können.

¹ Intellectual property rights and firm performance in Europe: an economic analysis (Rechte des geistigen Eigentums und Unternehmensleistung in Europa: eine Wirtschaftsanalyse), 6/ 2015

2 Allgemeine Festlegungen zum Programm

2.1 Generelle Ziele des Programmes

Besonders bei kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) ist das Geistige Eigentum vielfach der entscheidende Vermögenswert eines Unternehmens. Studien zeigen jedoch, dass sich nur ein kleiner Prozentsatz der österreichischen KMU systematisch mit Fragen des Geistigen Eigentums beschäftigt. Technologieorientierte Unternehmen, die in globalen Märkten tätig sind, kennen zwar einerseits die Risiken und Quellen von Know-how-Abfluss als auch die Chancen von ganzheitlichen Schutzrechtsstrategien für das Unternehmen, aber nur wenige hinterlegen ihre Innovationsprozesse mit einer Strategie für Geistige Eigentumsrechte.

Der Zugang dieser Unternehmen zu hochqualitativer IP-Strategieberatung ist in Österreich unterentwickelt. Aus Kostengründen und wegen fehlender Personalressourcen verfügen kleine und mittlere Unternehmen häufig über kein eigenes IP- oder Innovationsmanagement mit entsprechendem Know-how und sind damit gegenüber in diesem Bereich besser aufgestellten Großunternehmen im Wettbewerbsnachteil.

Daher sind die generellen Zielsetzungen des vorliegenden Programms folgende:

1. Stärkung der Wettbewerbsposition von KMU durch die Implementierung einer dem Geschäftsmodell angepassten IP-Strategie.
2. Schärfung des Bewusstseins von IP-Akteurinnen und –akteuren in KMU, agile Innovationsprozesse in enger Abstimmung zu begleiten, Ergebnisse kurzfristig IP-relevant zu analysieren, abzusichern und den Entwicklungsprozess aktiv mitzugestalten.
3. Berücksichtigung ergänzender IP-Instrumente des Technologietransfers, wie die Auslizenzierung im Unternehmen nicht mehr benötigter Schutzrechte und Technologien, sowie die Lizenzierung externer Technologien, um Technologielücken im Unternehmen zu schließen oder geschäftliche Handlungsfreiheit zu erzielen.

2.2 Rechtsgrundlagen

Grundlagen für das gegenständliche Programmdokument sind

- die „aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung“ vom Jänner 2019 (die „RICHTLINIE“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen.
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz „AGVO“)
 - Art. 18 – KMU-Beihilfen für Inanspruchnahme von Beratungsdiensten,
 - Art. 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Art. 28 – Innovationsbeihilfen für KMU
 - Art. 29 – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen

- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. L 352 vom 24.12.2013 (kurz „De-minimis- Verordnung“).

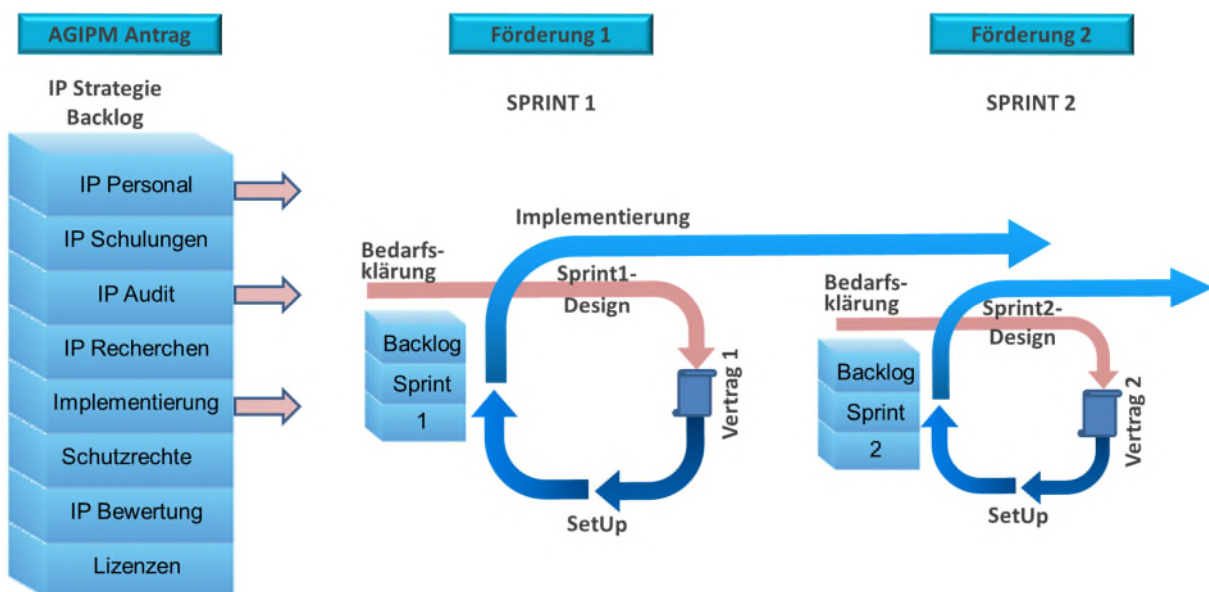
Technisches Wissen (Know-how) ist solches, das durch die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 "über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidrigen Nutzung und Offenlegung" erfasst wird.

KMU im Sinne der vorliegenden RICHTLINIE sind solche, die von der Empfehlung der Europäischen Kommission gemäß der "Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)" erfasst werden (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABI. L 124/36 vom 20.5.2003, bzw. gleichlautend Anhang I der AGVO). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2.3 Programmbeschreibung

Das Programm „AGIPM – Agiles IP-Management“ dient der Stärkung der Wettbewerbsposition von KMU durch die Implementierung einer geeigneten individuellen IP-Strategie in den Innovationsprozess und das Geschäftsmodell.



Ein modularer Aufbau des Programmes erlaubt es, die notwendigen Elemente zur Kompetenz- und Ressourcenerweiterung im Sinne einer agilen Implementierung in mehreren Schritten (Sprint) zu definieren (über das jeweilige Sprint-Backlog).

Aufbauend auf der in Kooperation mit dem Österreichischen Patentamt von der aws durchgeführten Patentberatungsinitiative „discover.IP“, in der die aws gemeinsam mit dem Patentamt eine erste kurze Analyse zur systematischen Nutzung Geistigen Eigentums für Unternehmen durchführt, sowie dem Förderungsprogramm „IP.Coaching“, in dem die Entwicklung einer passgenauen IP-Strategie für das Unternehmen erarbeitet wird, schließt das neue Programm mit der Implementierungsunterstützung die Lücke zu einem effizienten IP- und Innovationsmanagement. Ergänzende IP-Instrumente, wie die Auslizenzierung im Unternehmen nicht mehr benötigter Schutzrechte und Technologien, sowie die Lizenzierung zum Schließen bestehender Technologielücken bzw. dem Erzielen geschäftlicher Handlungsfreiheit im Unternehmen, wurden aus ausgelaufenen Programmen „IP.Market“ und „License.IP“ übernommen.

Die Förderung erfolgt in Form von:

- Beratungen zur Ausarbeitung des Implementierungsvorhabens sowie der operativen Unterstützung durch die aws bzw.
- nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

2.4 Förderbare Vorhaben, Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Förderbare Vorhaben

Das Programm „AGIPM – Agiles IP-Management“ unterstützt österreichische KMU bei der:

- Implementierung einer spezifischen IP-Strategie in den Innovationsprozess und das Geschäftsmodell des kleinen und mittleren Unternehmens
- Umsetzung konkreter IP-Transferaktivitäten mit Dritten (Auslizenzierung, Lizenzierung) durch die Förderung von hochqualitativer IP-Strategieberatung und Begleitung sowie IP-relevanter Implementierungskosten im Unternehmen im Anschluss an die Erstellung einer IP-Strategie.

Das Unternehmen muss eine geeignete IP-Strategie vorweisen, es muss die Umsetzbarkeit des Vorhabens untermauert werden und das Unternehmen muss über ausreichende Kompetenzen und Ressourcen verfügen, um den nicht durch externe Expertise abdeckbaren Implementierungsaufwand tragen zu können.

Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach der jeweils geltenden Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht) mit Betriebsstandort in Österreich, die ihr Geschäftsmodell durch Implementierung einer IP-Strategie absichern und so den Markteintritt und in späterer Folge den Markterfolg ihrer neuen Produkte, Verfahren und Dienstleistungen verbessern wollen.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung jedenfalls ausgeschlossen:

- Unternehmen, die eine Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO noch nicht erfüllt haben,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 AGVO,
- Unternehmen, die zum Antragszeitpunkt weniger als **zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente)** hatten,
- Unternehmen, bei denen der KMU-Status im Sinne der vorliegenden RICHTLINIE nicht nachgewiesen werden kann.

2.5 Antrags- und Förderungsverfahren

Förderungsantrag

Der Förderungsantrag ist entsprechend den Vorgaben der aws zu erstellen und kann ausschließlich über die elektronische Einreichplattform „Fördermanager“ bei der aws eingereicht werden. Die Verwendung der im Fördermanager enthaltenen Vorlagen ist verpflichtend und diese sind vollständig auszufüllen.

Gendergerechte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsantrages ist von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

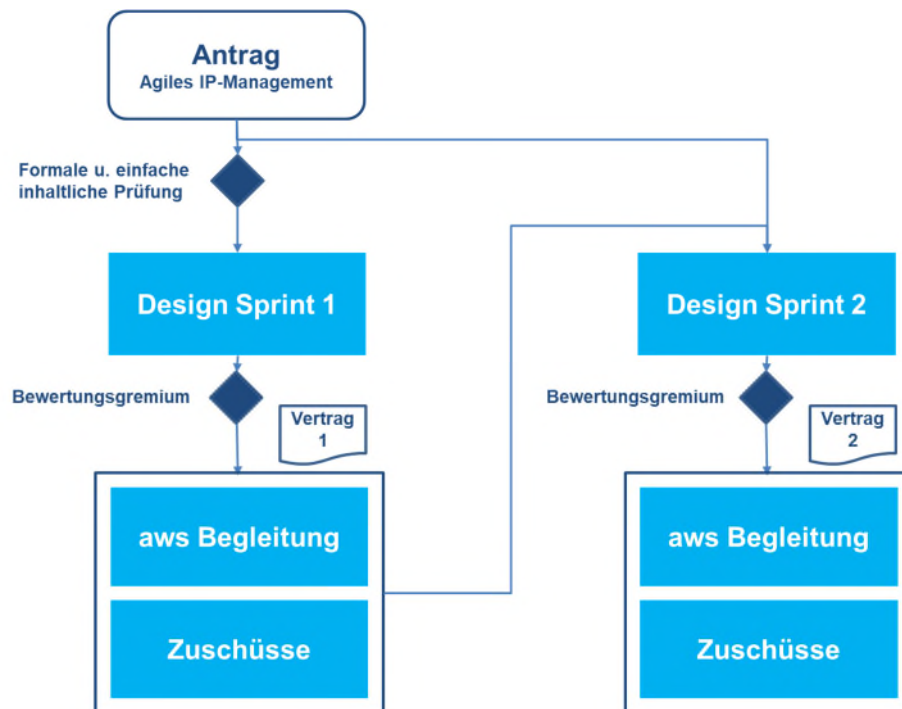
Einreichung, Auswahl und Bewertung

Die Förderungen werden nach dem Antragsprinzip vergeben. Die jeweils aktuelle Einreichmöglichkeit und die Bedingungen werden auf der Webseite der aws (www.aws.at) bekannt gegeben.

Die aws prüft die Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und setzt der jeweiligen Förderungswerberin oder dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsantrages eine angemessene Frist. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Antrages nicht mehr behoben werden.

Vor jeder Förderungsphase erfolgt eine Definition der jeweils geplanten Implementierungsschritte (Sprint) durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber gemeinsam mit der aws, in der die dafür notwendigen Fördermodule festgelegt werden.

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt jeweils anhand der ausgearbeiteten Implementierungspakete.



Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der Erfüllung des Kriterienkatalogs im Anhang, unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Obergrenzen sowie zur Verfügung stehenden Mittel aus der Nationalstiftung. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der aws schriftlich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung übermittelt die aws der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot. Nimmt die Förderungswerberin oder der Förderungswerber das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Der Förderungsvertrag enthält alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen. Insbesondere ist eine Bestimmung enthalten, wonach weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung durch die aws Haftungsansprüche gegenüber der aws oder der Republik Österreich (Bund) bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geltend gemacht werden können.

Festlegung der Projektlaufzeit und der Vertragslaufzeit

Vorhaben müssen – sofern im Förderungsvertrag nicht anders vereinbart – innerhalb von **2 (zwei) Jahren** (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrages) abgeschlossen werden. In ausreichend begründeten Einzelfällen kann ein längerer Durchführungszeitraum vereinbart werden.

Informationspflichten und Vertragsänderungen

Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen sowie wesentliche Abweichungen gegenüber dem Förderungsvertrag, sind der aws unverzüglich zu melden.

Abrechnungen und Auszahlungen

Für Abrechnungen und Berichte sind ausschließlich die von der aws aufgelegten Vorlagen zu verwenden und elektronisch bei der aws einzureichen. Abrechnungen können bis längstens drei Monate nach Abschluss des jeweiligen Vorhabens eingebracht werden.

Die Auszahlung der Zuschüsse kann in mehreren Teilbeträgen erfolgen. Die aws kann im Förderungsvertrag Bedingungen definieren, welche von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer vor der Auszahlung eines Zuschusses (bzw. eines Teilbetrags) erfüllt werden müssen.

Rückzahlungsverpflichtungen

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht gemäß Punkt 8.2. der „aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung“ in der derzeit gültigen Fassung.

Kostennachweise, Sachberichte und Projektabschluss

Nach Abschluss des geförderten Projektes hat die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer einen sachlichen und rechnerischen Abschlussbericht vorzulegen.

Dieser hat zusätzlich zur Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten und der Endabrechnung eine Darstellung der Projektauswirkungen auf das Unternehmen (Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung gemäß Punkt 3 des Programmdokumentes) zu enthalten. Im Abschlussbericht ist ebenfalls das Ergebnis des Vorhabens darzulegen.

Die Förderungsnehmerin bzw. der Fördernehmer ist verpflichtet, bis zu drei Jahre nach Projektabschluss Daten über die Auswirkungen der Förderungsmaßnahmen der Abwicklungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

2.6 Monitoring und Evaluierungskonzept

Auf Ebene einer ex post-Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung oder Neugestaltung abzuleiten.

Während der Programmlaufzeit wird ein begleitendes Monitoring von der aws durchgeführt.

3 Spezifische Festlegungen zum Programm

3.1 Beratung und Begleitung durch die aws

Zielsetzung

Ziel der Begleitung durch die aws ist es, innovative Unternehmen bei der Gestaltung angepasster Projektphasen (Sprints) zur Implementierung ihrer IP-Strategie zu unterstützen und den Implementierungsprozess durch die zusätzliche Expertise zu begleiten.

Details zu Förderungsart und -höhe

Die Förderung erfolgt in Form von Innovationsberatungsdienstleistungen bzw. innovationsunterstützender Dienstleistung der aws im Ausmaß von maximal 150 Stunden bzw. einem Förderbarwert von maximal EUR 21.000. Das dem Zuschuss entsprechende pauschalierte Ausmaß der Dienstleistung sowie der Förderbarwert werden im Förderungsvertrag definiert. Diese Innovationsberatungsleistungen der aws stellen eine nicht monetäre Förderung dar.

Die innovationsunterstützende Dienstleistung der aws im Rahmen des Programmes umfasst u.a.:

- Planung notwendiger Umsetzungsschritte der unternehmensspezifischen IP-Strategie gemeinsam mit der Unternehmensführung zu Beginn des Förderungsprozesses
- Beratung und Begleitung bei der Implementierung der IP-Strategie
- Koordination der Umsetzungsschritte mit externen Expertinnen und Experten
- Beratung bei der Erstellung von Konzepten für Durchsetzungs- und IP-Transfer-Vorhaben
- Beratung bei Geschäftsanbahnung/ Lizenzierungsvorhaben bzw. Begleitung bei der IP-Fremdverwertung
- Iteratives Monitoring und Erarbeitung weiterer Umsetzungspakete

Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Zur Überprüfung der Zielerreichung werden u.a. folgende Indikatoren herangezogen:

- Nachhaltigkeit der umgesetzten Maßnahmen im Unternehmen
- Wurden durch die Umsetzung positive Wirkungen innerhalb des Unternehmens erzielt?
- Relevanz der Beratungsleistung für das IP-Implementierungsvorhaben des Unternehmens

Diese Indikatoren werden im Rahmen einer Abschlusserhebung mit dem Unternehmen erfasst (durch standardisierten Fragebogen und persönliches Gespräch). Die Ergebnisse fließen in die Programmevaluierung ein.

3.2 Zuschüsse

Zielsetzung

Ziel der Gewährung von Zuschüssen ist es, die Implementierung und Umsetzung der passenden IP-Strategie im Unternehmen zu unterstützen und zu beschleunigen.

Details zu Förderungsart und -höhe

Die Förderung besteht in der Gewährung eines **nicht rückzahlbaren Zuschusses** in Höhe von bis zu **50% der förderbaren Projektkosten**, wobei der gesamte aus dem Antrag (für mehrere Sprints) gewährte Zuschuss EUR 100.000 nicht überschreiten darf. Je Kostentyp **können maximal EUR 50.000** an Zuschuss gewährt werden.

Die konkrete Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Erfüllungsgrad des Kriterienkatalogs im Anhang, unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Obergrenzen sowie der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Nationalstiftung.

Darüberhinausgehende Kosten sind von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer zu tragen. Allfällige sonstige Förderungen zu denselben Kosten sind im Rahmen der beihilfenrechtlichen Obergrenzen zulässig; über solche Förderung ist die aws unverzüglich zu informieren.

Die Förderung kann nur einmal pro Unternehmen bzw. pro Förderungswerberin/Förderungswerber beantragt werden. Ausgenommen davon ist eine ergänzende Beantragung von Förderungsleistungen für im Rahmen der IP-Strategie-Implementierung relevant gewordenen Verteidigungs-, Durchsetzungs- oder IP-Transfer-Aktivitäten.

Eine Aufteilung in mehrere Förderungsverträge (für definierte Sprints) entsprechend einer agilen Implementierung wird angestrebt.

Förderbare Kosten sind:

Kostentyp 1: Unternehmensressourcen stärken

- Bruttogehaltskosten für neu angestelltes oder abgestelltes Personal mit Schwerpunkt auf IP-relevante Aufgaben (z.B. Innovationsmanagerinnen oder Innovationsmanager mit IP-Managementaufgaben) mit positivem Beschäftigungseffekt im Unternehmen

- Kosten für die notwendige, neu angeschaffte Infrastruktur zur Verwaltung des Geistigen Eigentums (z.B. IP-Verwaltungssoftware)
- Kosten für Schulungen und Ausbildungen zu Themen des Geistigen Eigentums
- Honorare externer IP-Beraterinnen und IP-Berater zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Kostentyp 2: IP-Analysen

- Honorare externer Beraterinnen und Berater für das erstmalige bzw. wiederholte IP-Audit
- Honorare externer Beraterinnen und Berater oder Patentämter für IP-Recherchen
- Honorare externer Beraterinnen und Berater zur Analyse der eigenen und fremden IP-Rechtsposition im In- und Ausland
- Honorare externer Beraterinnen und Berater zur Implementierung der IP-Strategie

Kostentyp 3: Schutzrechtsportfolio aufbauen und durchsetzen

- Honorare für Patentanwältinnen und Patentanwälte, Prüfungsgebühren, amtliche Gebühren, Recherchekosten etc., im Zusammenhang mit der Erlangung von Immaterialgüterrechten (Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung)
- Übersetzungskosten im Zusammenhang mit der Anmeldung bzw. Verteidigung von Immaterialgüterrechten
- Honorare für Patentanwältinnen und Patentanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, im Zusammenhang mit der Identifikation von Immaterialgüter-rechtsverletzungen
- Honorare für Patentanwältinnen und Patentanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, im Zusammenhang mit Rechtsverfolgungsmaßnahmen zur Verteidigung bzw. Durchsetzung bestehender Immaterialgüterrechte (Einspruchsverfahren, Verletzungen bzw. Nichtigkeitsklagen).

Kostentyp 4: IP Transfer

- Honorare für Patentanwältinnen und Patentanwälte im Zusammenhang mit der Bewertung von eigenen sowie Schutzrechten Dritter im Rahmen von Lizenzverhandlungen
- Honorare für Patentanwältinnen und Patentanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, im Zusammenhang mit dem Transfer von Schutzrechten (Lizenzierung, Auslizenzierung) wie z.B. Vorbereitung, Verhandlungsbegleitung, Vertragserstellung, ...
- Kosten für zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbenes Geistiges Eigentum wie Patente oder Gebrauchsmuster und/ oder technisches Wissen (Know-how), sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde, keine Absprachen vorliegen und die Dritten in keiner Beziehung zur Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer stehen. Technisches Wissen (Know-how) ist solches, das durch die Richtlinie (EU) 2016/943, siehe Pkt. 2 erfasst wird.

Handelt es sich bei Know-how um eine Software, so ist deren Erwerb förderungsfähig, wenn

- (i) der Software-Quellcode (nicht nur kompilierter Maschinencode) inklusive Veränderungsrechte und Bearbeitungsrechte (nicht nur Nutzungsrechte) übergeben wird
- (ii) der übergebene Code Teil des Produktes wird und nicht nur ein Produktionsmittel darstellt und

- (iii) es definierte Verwertungsrechte an der Technologie gibt (territorial, zeitlich, Nutzung für einen definierten Markt bzw. ein definierter Grad der Exklusivität, inklusive allfällig nötiger Verwertungsrechte wie Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Vorführungsrecht, Zurverfügungstellungrecht).

Nicht förderbar sind:

- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150 (netto) resultieren
- Kosten externer Beraterinnen bzw. Berater, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungsfälle oder Marketing handelt
- Kosten von Gerichten sowie allfälliger Kostenersatz an Verfahrensgegnerinnen und Verfahrensgegner im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen
- Laufend anfallende verkaufsabhängige (Umsatz, Stücke, etc.) Lizenzkosten
- Umsatzsteuer. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorgesehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

- Lohnnebenkosten
- Reisekosten.

Abrechnungen

Generell sind die Kosten angemessen, nachvollziehbar, gerechtfertigt und im Rahmen der Grundsätze ordentlicher Buchführung und der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens zu planen und können auch nur nach dieser Maßgabe anerkannt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuschussförderung. Die Förderung von Vorhaben erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.

Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Zielerreichung soll durch Ermittlung folgender Indikatoren mittels Online-Feedbackbogen, persönlichem Gespräch (z.B. Abschlusserhebung), sowie aus Informationen des Endberichts festgestellt werden:

- Implementierung einer IP-Strategie im Unternehmen (Welche Maßnahmen wurden umgesetzt?),
- Unterstützung durch externe IP Beraterin und externen IP-Berater (Qualität der Zusammenarbeit, gesetzte Maßnahmen inkl. Umsetzungsgrad)
- Schaffung nachhaltiger Strukturen und Prozesse für strategisches IP-Management (Dokumentation und Erfüllung von IP-relevanten Prozessen)
- Verbesserung der IP-Wissensbasis im Unternehmen.

4 Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 01.02.2020 in Kraft und gilt bis 30.06.2023.

Anträge im Rahmen dieses Programmdokuments können ab **01.02.2020** bis zum **31.12.2022** ausschließlich auf elektronischem Wege eingebracht werden.

Die Anwendung des vorliegenden Programmdokuments erfolgt vorbehaltlich einer vorzeitigen Änderung, insbesondere einer erforderlichen Anpassung an geänderte beihilfenrechtliche Grundlagen.

5 Anhang

5.1 Kriterienkatalog

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Projekte werden die Hauptmerkmale der Projekte mit Hilfe eines Bewertungsschemas beurteilt. Dabei werden folgende Aspekte bewertet (in Übereinstimmung mit den Programmzielen liegt das Hauptaugenmerk auf Innovation gefolgt von Wachstum):

Innovation

- Relevanz der Prozessinnovation in Bezug auf die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen (Innovationssprung)
- Maßgeblichkeit von Geistigem Eigentum
- Nachhaltiger Transfer von Wissen in das Unternehmen

Wachstum / Beschäftigung

- Projekt führt zur höheren Qualifikation
- Beschäftigungseffekt durch das Projekt
- Erhöhung der Exportquote durch das Projekt
- Projekt führt zu Kapazitätserweiterung und/oder Umsatzsteigerung

Umweltrelevanz

- Hat das Projekt umweltfreundliche Auswirkungen?

Gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)

- Hat das Projekt oder die Unternehmenspolitik positive gesellschaftliche Auswirkungen?
- Gibt es Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung im Unternehmen?

Projektplanung

- Qualität der Planung
- Angemessenheit und Durchführbarkeit
- Umsetzungsfähigkeit des Managements
- Kompetenz der Projektpartner